

Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

zwischen der Stadt Neumünster, Sachgebiet III, vertreten durch den Oberbürgermeister, Großflecken 59, 24534 Neumünster

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und dem

Diakonischen Werk Altholstein GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster

(nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt)

Vorbemerkungen

Das Mehrgenerationenhaus Neumünster im Volkshaus Tungendorf ist seit 2008 als ESF-Projekt (Europäischer Sozialfonds für Deutschland) anerkannt und wird aus Bundesmitteln gefördert, befristet bis 31.12.2014.

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ist der Beschluss der Ratsversammlung vom zu Drucksache Nr. 0056/2013/DS.

§ 2 Vereinbarungszweck und -gegenstand

- (1) Das Diakonische Werk betreibt in Räumen des Volkshauses Tungendorf ein Mehrgenerationenhaus im Sinne des modellhaft bis zum 31.12.2014 aus Bundesmitteln geförderten ESF-Projektes (Europäischer Sozialfonds für Deutschland).
- (2) Aufgaben und Angebote des Mehrgenerationenhauses sind gegenwärtig der Betrieb eines Cafes, die Kinderbetreuung in Spielgruppen, die Initiierung, Organisation und Durchführung von Gruppenaktivitäten zur Freizeitgestaltung und für Bildungs- und Kulturveranstaltungen, Aktivitäten für Menschen mit Demenz sowie Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund, die der Integration förderlich sind. Näheres ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufgaben- und Angebotsbeschreibung, die Bestandteil dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ist.

§ 3 Höhe der Zuwendung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Zur Förderung des in § 2 dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegten Zweckes zahlt die Stadt an das Diakonische Werk eine Zuwendung in Höhe von jährlich 15.000,-- Euro, fällig in zwei gleichen Raten von jeweils 7.500,-- Euro, zahlbar im Voraus zum 01.01. und 01.07.
- (2) Sollte das Diakonische Werk während der Laufzeit dieser Vereinbarung Fördermittel des Bundes erhalten, reduziert sich die in Abs. 1 genannte jährliche Zuwendung um den jeweiligen Jahresbetrag der erhaltenen Fördermittel. Eventuelle Überzahlungen sind unverzüglich zu erstatten.

§ 4 Zuwendungsart und Zuwendungsleistung

Es handelt sich um eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung nach den Abschnitten III und IV der Dienstanweisung der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 22.09.2003.

§ 5 Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt wirkt im Beirat für das Mehrgenerationenhaus mit. Sie hat ein Prüfungsrecht hinsichtlich der sachgemäßen Verwendung der städtischen Zuwendung. Sie kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn diese für andere als die angegebenen Zwecke verwendet wird oder verwendet worden ist. Die Stadt kann die Zuwendung auch zurückfordern, wenn der Verwendungsnachweis gemäß § 6 Abs. 4 trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Das Diakonische Werk wirkt im Beirat für das Mehrgenerationenhaus mit. Es ist verpflichtet, die Aufgaben gemäß der als Anlage beigefügten Aufgaben- und Angebotsbeschreibung zu erfüllen und die dort genannten Angebote vorzuhalten.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich das Diakonische Werk, für den Zeitraum dieser Vereinbarung die Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators mit mindestens 15 Stunden wöchentlich vorzuhalten.
- (3) Anpassungen, die sich aus einer veränderten Nachfragesituation ergeben, sind mit Zustimmung des Beirates möglich, wenn sie dem in § 2 beschriebenen Vereinbarungszweck und -gegenstand entsprechen.
- (4) Das Diakonische Werk hat der Stadt zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung jährlich bis zum 01.04. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Von einer Vorlage der Belege kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Belege beim Diakonischen Werk eingeräumt wird.
- (5) Sollte das Diakonische Werk Fördermittel des Bundes erhalten, ist es verpflichtet, die Stadt unverzüglich über die Höhe der erhaltenen Fördermittel zu informieren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Diese Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Alternative b des Antrages: Sie gilt bis zum 31.12.2019.
Alternative c des Antrages: Sie gilt bis zum 31.12.2016.
Die Stadt verpflichtet sich, über eine Weiterförderung bis Ende 2019 bis zum 30.06.2016 erneut zu entscheiden.
- (2) Die Stadt kann die Vereinbarung kündigen, wenn wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Regelungen aus § 6, vorsätzlich verletzt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate.

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche setzen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung auswirken, verpflichten sich Stadt und Diakonisches Werk, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung aufzunehmen. Das gilt ebenso bei neuen Zuschussmöglichkeiten oder Änderungen in der Zuschussgewährung durch Bund, Land oder andere Stellen.
- (5) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Diakonisches Werk
Altholstein GmbH

(Heinrich Deicke)
Geschäftsführer